

Informationen für Grenzgänger

Wohnen in Deutschland, arbeiten in den Niederlanden

Als Grenzgänger unterliegen Sie normalerweise dem Sozialversicherungssystem des Landes, in dem Sie arbeiten. Das bedeutet, dass Sie alle Beiträge zur Volksversicherung in den Niederlanden, nach dort geltendem Recht, bezahlen. Zudem müssen Sie Ihr Einkommen aus dieser Beschäftigung in den Niederlanden (d.h. im Tätigkeitsland) versteuern.

Die Kurzinfo für Grenzgänger dient ausschließlich zur Erstinformation. Für eine gezielte Beratung müssen Sie sich an den jeweiligen Berater der Institutionen oder an einen EURES-Berater wenden.

Löhne

Normalerweise ist der Bruttoverdienst in den Niederlanden niedriger als in Deutschland. Der Unterschied zum Nettolohn ist jedoch in der Regel geringer, da die niederländischen Abgaben niedriger sind. Ferner kennt das niederländische Steuersystem keine Steuerklassen, d.h. jeder Arbeitnehmer wird unabhängig von seinem Familienstand gleich besteuert. Somit kann das Arbeiten in den Niederlanden insbesondere für ledige Arbeitnehmer interessant sein, die in Deutschland eine „schlechte“ Steuerklasse haben.

In den Niederlanden gibt es darüber hinaus ein gesetzlich geregeltes Minimumlohnsystem. Ein Arbeitgeber muss entsprechend dem Alter des Arbeitnehmers, ganz gleich für welche Tätigkeit, mindestens den garantierten Mindestlohn bezahlen. Dieser liegt z.B. ab dem 1. Juli 2017 bei € 1.565,40 brutto pro Monat zuzüglich 8 % Urlaubsgeld vom Jahresgehalt für Personen ab 23 Jahren. Eine Brutto-Netto-Berechnung Ihres niederländischen Einkommens können Sie selber im Internet vornehmen unter www.loonwijzer.nl.

Steuern

Sie müssen die Einkünfte aus Ihrer Beschäftigung in den Niederlanden versteuern.

Vor Arbeitsaufnahme müssen Sie bei einer niederländischen Gemeinde (für Süd-Limburg die Gemeinde Heerlen <http://www.heerlen.nl/Burgerservicenummer.html>) eine „Burgerservicenummer“ (BSN) beantragen. Für eine Terminvereinbarung zur Abholung der Bürgerservicenummer in Heerlen rufen Sie bitte folgende Telefonnummer an: +31 45 5605040. Die Abholung der BSN kann nur persönlich und gegen Vorlage des Personalausweises erfolgen. Das niederländische Finanzamt behält über die BSN die Steuern und

Volksversicherungsbeiträge ein. In Deutschland (Wohnland) müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Wenn Sie aus den Niederlanden keine Aufforderung zur Einreichung einer Steuererklärung erhalten und Sie auch nicht zu wenig Steuern in den Niederlanden bezahlt haben, brauchen Sie in den Niederlanden keine Steuererklärung einzureichen, können dies allerdings freiwillig tun. Zuständig für deutsche Grenzgänger ist das *Team GWO* in Maastricht. Dessen kostenlose Grenzgänger-Hotline (siehe unten) steht Ihnen für spezielle steuerrechtliche Fragen zur Verfügung. Sie sollten das Team GWO insbesondere kontaktieren, wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten (Beispiel: Homeoffice).

Arbeitslosenversicherung

Bei **vollständiger Arbeitslosigkeit** erhalten Sie deutsches Arbeitslosengeld nach deutschen Rechtsvorschriften („Wohnlandprinzip“). Hierfür müssen Sie sich spätestens drei Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Erfahren Sie erst später von der drohenden Arbeitslosigkeit, so müssen Sie sich innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Darüber hinaus melden Sie sich spätestens am ersten Tag nach Ende des Arbeitsverhältnisses arbeitslos.

Sie bezahlen Ihre Arbeitslosenversicherungsbeiträge in den Niederlanden. Die in den Niederlanden zurückgelegten Versicherungszeiten werden durch die Agentur für Arbeit gleichgestellt mit deutschen Versicherungszeiten. Die notwendigen Unterlagen werden manchmal durch das UWV und der Agentur für Arbeit untereinander ausgetauscht. Ist das in Ihrem Fall nicht so, sollten Sie beim UWV telefonisch (0031 888 982 001) das Formular U1 beantragen, worin die versicherten Zeiten bestätigt werden. Ebenso

ist der Antrag für dieses Formular online auf der Website <http://www.uvw.nl/particulieren/formulieren/aanvragen-formulier-e30-pd-u1-via-internet.aspx> verfügbar. Nach Erteilung reichen Sie dieses U1-Formular bei der zuständigen Agentur für Arbeit ein.

Als Grenzgänger, der in den Niederlanden zuletzt gearbeitet hat und nun voll arbeitslos geworden ist, haben Sie einen Rechtsanspruch auf eine Arbeitsuchend-Meldung beim niederländischen UWV.

Handelt es sich lediglich um eine **Teilarbeitslosigkeit**, wobei ein niederländischer Arbeitsvertrag bestehen bleibt, haben Sie Recht auf niederländisches Arbeitslosengeld. Dies ist nicht der Fall bei einem Arbeitsvertrag in der Phase A bei einer nl. Zeitarbeitsfirma.

Auch bei vorübergehendem Arbeitsausfall ist es wichtig, dass Sie neben dem UWV die Agentur für Arbeit kontaktieren. In Deutschland wird erst ab dem Tag der persönlichen Meldung bezahlt. Sollte sich hinterher herausstellen, dass die Agentur für Arbeit und nicht das UWV für die Zahlung von Arbeitslosengeld zuständig ist, wird die Leistung lediglich für den Zeitraum ab der Meldung gezahlt.

Krankenversicherung

In den Niederlanden gilt das *Zorgverzekeringswet (Zvw)* und das „*Wet langdurige ziektekosten (Wlz)*“. Das bedeutet, dass jeder Grenzgänger in den Niederlanden gesetzlich pflichtversichert und beitragspflichtig

ist. Je nach Familienstand und Jahreseinkommen kann man über das nl. Finanzamt (Belastingdienst, afdeling toeslagen) einen sogenannten „*zorgtoeslag*“ beantragen. Es gibt in den Niederlanden keine kostenlose

Familienversicherung.

Alle Personen ab 18 Jahre zahlen in den NL für das Grundleistungspaket (*basispakket*) einen festen (nominalen) Beitrag, unabhängig vom Einkommen (ca. € 100-115 €/Monat mit 385 € Eigenanteil pro Jahr).

Für Grenzgänger bedeutet dies, dass sie in den Niederlanden krankenversichert werden. Über ein Formular S1 (vorher E 106) (ausgestellt durch den niederländischen Versicherer) lassen sie sich bei einer deutschen gesetzlichen Krankenkasse einschreiben.

Sollten Familienmitglieder über den/die Grenzgänger/in mitversichert werden können, informiert die deutsche Krankenkasse das CAK in Den Haag. Somit können Sie und Ihre Familienangehörigen in beiden Ländern Sachleistungen in Anspruch nehmen. Das gilt auch für etwaige Kinder bis zum 25. Lebensjahr und die nicht arbeitende Ehepartnerin bzw. den nicht arbeitenden Ehepartner. Diese können die europäische

Krankenversicherungskarte (EHIC) für Sachleistungen in den Niederlanden benutzen, welche beim CAK beantragt wird. Kinder können bis zu ihrem 18. Lebensjahr übrigens gratis beim CAK mitversichert werden, für alle anderen Familienmitglieder erhebt das CAK einen Beitrag. 2017 beträgt dieser monatliche Beitrag € 90,00 für ein in Deutschland wohnhaftes Familienmitglied.

Geldleistungen im Falle einer Krankheit (Krankengeld) erhalten Grenzgänger immer aus dem Tätigkeitsland. In den Niederlanden muss der Arbeitgeber im Krankheitsfall bis zu zwei Jahre den Lohn fortzahlen (mindestens 70% des letzten Verdienstes). Zuständig für das Krankengeld für Zeitarbeiter in der Region Süd-Limburg ist das UWV Heerlen.

Achtung: Wenn Sie in mehreren Ländern arbeiten (Bsp.: „Homeoffice“), gelten eventuell andere Regeln. Kontaktieren Sie am besten das Büro für deutsche Angelegenheiten für nähere Informationen hierzu (siehe unter „Adressen und Internet“).

Familienleistungen

Sie erhalten immer das höchste **Kindergeld**. Wenn Sie als Grenzgänger der alleinige Verdiener in der Familie sind oder beide Elternteile in den Niederlanden arbeiten, erhalten Sie niederländisches Kindergeld (*kinderbijslag*), welches Sie bei der „*Sociale Verzekeringsbank*“ beantragen. Da jedoch das deutsche Kindergeld in der Regel höher ist, können Sie den Differenzbetrag über einen Antrag bei der zuständigen Familienkasse beantragen. Arbeitet ein Elternteil in Deutschland, so ist in der Regel das Wohnland primär verantwortlich für die Zahlung des Kindergeldes.

Falls gar kein Anspruch auf Kindergeld aus den Niederlanden besteht (z.B. die Kinder sind über 18 Jahre alt), besteht ein Anspruch auf das vollständige Kindergeld aus Deutschland. Es gibt neben dem Kindergeld in den Niederlanden noch einen „*kindgebonden budget*“, welches über das niederländische Finanzamt ausgezahlt wird. Kindergeld und „*kindgebonden budget*“ werden nur bis zum 18. Lebensjahr gezahlt.

Rentenversicherung

Sie zahlen Ihre Rentenversicherungsbeiträge in den Niederlanden. Somit bauen Sie Ansprüche auf eine niederländische Rente auf. In den Niederlanden unterscheidet man grundsätzlich zwei Rentenarten, eine sogenannte allgemeine Altersrente (AOW) und daneben die sogenannten Betriebsrenten. Jeder Grenzgänger baut durch seine Beschäftigung in den Niederlanden pro Jahr 2% Ansprüche auf die allgemeine Altersrente (AOW) auf. Darüber hinaus müssen Sie Ihren niederländischen Arbeitgeber fragen inwieweit der

Aufbau einer Betriebsrente tarifvertraglich geregelt ist. Wenn Sie für ein *uitzendbureau* arbeiten, bauen Sie in den ersten 26 Wochen keine Betriebsrente auf.

Wenn Sie in Deutschland und den Niederlanden gearbeitet haben, werden Sie somit im Rentenalter zwei Renten beziehen: eine deutsche Rente und eine niederländische Rente.

Adressen und Internet

- Service Grenzüberschreitende Arbeitsvermittlung, Eurode Park 1, Unit 2, 52134 Herzogenrath/6461 KB Kerkrade, Tel.: +49 (0)2406 9823007 oder +31 (0)45 7111778, E-Mail: info@grenzarbeit.eu oder info@grensarbeid.eu, Internet: www.grenzarbeit.eu
- Agentur für Arbeit Aachen-Düren, Frau Caroline Oxfart-Sadowski, Herr Egon Vanwersch, Roermonder Str. 51, 52072 Aachen, Tel.: 0800 4 555 00 (nur aus Deutschland erreichbar), E-Mail: Aachen-Dueren.EURES@arbeitsagentur.de
- UWV Working in the Netherlands, EURES-Berater für Mittel- und Südlimburg (NL): Herr Peter van der Grinten und Herr Eric Bruls, E-Mail: workinthenetherlands@uwv.nl, Internet (in niederländischer Sprache): <http://www.uwv.nl/particulieren/internationaal/grensarbeider/index.aspx>
- Grenzinfopunkt Aachen, Johannes-Paul-II. Straße 1, 52062 Aachen und Eurode Business Center, Eurode Park 1, 52134 Herzogenrath, Tel. Aachen: +49 (0)241 568 61 0. Tel. Eurode +49(0)2406 9879 292 oder +31 (0)45 54561 78
- Belastingdienst Buitenland, Team GWO in Maastricht, gratis Telefonnummer: aus Deutschland: 0800-101 13 52, aus den Niederlanden: 0800-024 12 12
- Büro für deutsche Angelegenheiten (BDZ) der „*Sociale Verzekeringsbank*“ :Nijmegen, +31 (0)24 343 18 11, www.svb.nl/int/nl/bdz
- Weitere umfangreiche Informationen erhalten Sie unter den folgenden Internetadressen: www.eures-emr.org, www.eures.europa.eu, www.arbeitsagentur.de, www.werk.nl, <http://www.uwv.nl/particulieren/internationaal/grensarbeider/index.aspx>



www.eures-emr.org